

Jänner 2024

Salzburger Wohnbauförderung Antragstellung

Errichtungsförderung

Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen
Bundesstraße 4
5071 Wals

telefonische Erreichbarkeit: +43 662 8042-3000
Mo bis Do: 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Fr: 08:00-12:00 Uhr

Anmerkung: Die Bezeichnungen sind jeweils geschlechtsneutral gehalten und umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise. Handelt es sich bei Förderungswerber um mehr als eine Person, so sind die Begriffe im Plural zu verstehen.

Jänner 2024, Version: 1/2024

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg

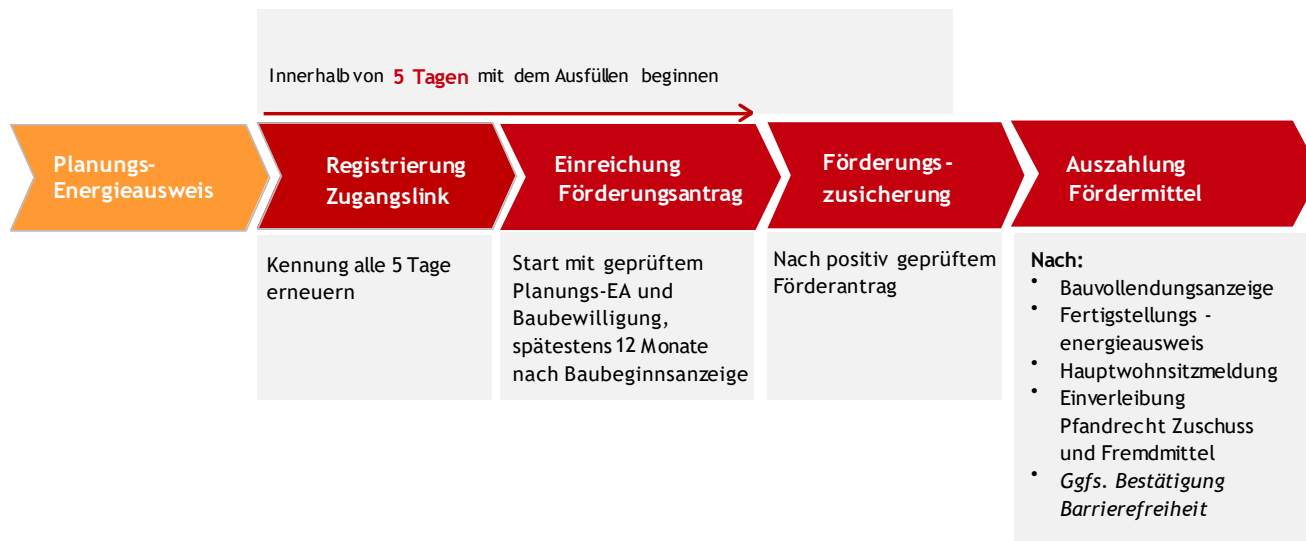
Herausgeber: DI Christine Itzlinger-Nagl, Abt. 10 - Planen, Bauen, Wohnen

Redaktion, Mitarbeit, Koordination:

Abteilung 10 - Dr. Herbert Rinner, Andrea Singer

Druck, Herstellung: Hausdruckerei

Ablauf:



Allgemeine Information:

In der Errichtungsförderung im Eigentum ist eine Antragstellung nur möglich, wenn ein benötigter Planungsenergieausweis vorliegt und bereits hochgeladen und geprüft wurde. Dies erfolgt über Ihren Energieausweis-Berechner.

Um einen Antrag einreichen zu können, müssen Sie sich registrieren indem Sie einen Zugangslink zur Antragstellung anfordern. Zugangslinks können über die Homepage des Landes Salzburg/Wohnbauförderung angefordert werden. Dazu benötigen Sie die ZEUS-Nr. des geprüften Planungs-Energieausweises. Alternativ erhalten Sie vom Energieausweisberechner einen „Einstiegslink“, dem der Energieausweis bereits zugeordnet ist und können in weiterer Folge direkt mit der Antragstellung fortfahren.

Der Antrag gilt erst als abgegeben, wenn er versehen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch im Online-Assistenten eingereicht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag frühestens nach rechtskräftiger Baubewilligung und spätestens bis 12 Monate nach Baubeginnsanzeige (diese erfolgt bei der Gemeinde), gestellt werden kann; es zählt das Datum der Rechtskraftbestätigung bzw. des Eingangsstempels der Baubeginnsanzeige beim Bauamt/der Gemeinde.

Die Antragstellung im Detail:

1.) Registrierung - Zugangslink

Um einen Antrag auf eine Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung und ein sogenannter Zugangslink erforderlich.

Die Registrierung erfolgt online unter <https://assistent.energieausweise.net/> Zur Registrierung benötigen Sie die ZEUS-Nummer des geprüften Planungsenergieausweises, alternativ können sie auch einen Einstiegslink über Ihren Energieausweisberechner erhalten.

Folgende Daten werden für die Anforderung des Zugangslinks benötigt:

- 1.) Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname)
- 2.) E-Mail-Adresse (als Kennungsmerkmal und für den weiteren Schriftverkehr)
- 3.) Zustimmung zu den Datenschutzbestimmungen
- 4.) Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail. Dieses enthält den Zugangslink mit dem die Antragstellung begonnen werden kann.

Der Zugangslink muss innerhalb von fünf Tagen aktiviert werden. Dies erfolgt mit dem Beginn der Dateneingabe im Online-Förderungsassistenten, andernfalls wird der Zugangslink nach 5 Tagen inaktiv und die Daten gelöscht. Sofern der Online-Assistent geöffnet ist, kann ein weiterer Zugangslink angefordert werden. Aus Sicherheitsgründen wird auch nach Aktivierung des Zugangslinks die Kennung alle 5 Tage erneuert indem Sie aufgefordert werden Ihre Antragsnummer und email-Adresse neuerlich einzugeben. Ihre bisherigen Dateneingaben gehen nicht verloren.

2.) Antragstellung

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Aktivierung des Zugangslinks per E-Mail können Sie Ihr Ansuchen ausfüllen und elektronisch absenden.

Um das Ansuchen ordnungsgemäß zu erfassen, müssen folgende Eingabemasken korrekt und vollständig ausgefüllt werden:

- 1.) Angaben zum Förderungswerber (Vor-, Nachname, Sozialversicherungs Nr., Geb. Dat., etc.)
- 2.) Weiterer Förderungswerber/Partner, die in der angestrebten Wohnung/dem Haus leben werden
- 3.) Weitere Personen, die in der angestrebten Wohnung/dem Haus leben werden
- 4.) Angaben zum Bauvorhaben
- 5.) Einkünfte der Förderungswerber
- 6.) Erforderliche Dokumente zum Förderungsansuchen
- 7.) Ausdrückliche und unwiderrufliche Erklärungen der Förderungswerber

Sie erhalten eine Mitteilung, dass Ihr Ansuchen erfolgreich abgesendet wurde. Bitte beachten Sie: Das Ansuchen gilt erst als eingebracht, wenn es abgeschlossen und elektronisch abgesendet wurde (Achtung: Spätestens 12 Monate nach Baubeginnsanzeige)! Sie erhalten eine automatisierte Bestätigung an Ihre angegebene Emailadresse.

3.) Unterlagen - Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Da es davon abhängig ist, welche Dateneingaben Sie gemacht haben, ist die folgende Zusammenfassung der Unterlagen möglicherweise nicht vollständig. Auch kann im Zuge der Prüfung Ihres Ansuchens die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden. Bitte achten Sie auf die Qualität und Lesbarkeit der Dokumente, nicht lesbare Dokumente müssen nachgefordert werden und erhöhen die Bearbeitungsdauer! Dokumente können nur als PDF-Dateien hochgeladen werden.

Falsche oder unvollständige Unterlagen führen zur Zurückweisung Ihres Ansuchens!

Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- Rechtskräftige Baubewilligung
- Rechtskraftbestätigung der Baubewilligung durch die Gemeinde (Sofern diese auf der Baubewilligung vermerkt ist, laden Sie nur diese Seite nochmals hoch. Sie können auch ein auf der Homepage des Landes zur Verfügung gestelltes Formular von Ihrem Bauamt bestätigen lassen und hochladen.)
- Grundbuchauszug über das Eigentumsrecht der Förderungswerber der zu bebauenden Liegenschaft und aller angrenzenden Liegenschaften im Eigentum der Förderungswerber bzw. aller in der Förderung berücksichtigten Personen (Der Grundbuchauszug darf nicht älter als 3 Monate sein.)
- eine Mappendarstellung, aus der die Lage des Förderungsgrundstücks ersichtlich ist (es reicht ein Ausdruck aus dem SAGIS, eine Vorlage ist nur notwendig, wenn mehrere Grundstücke der Förderungswerber oder förderungsrelevante Personen unmittelbar oder mittelbar an das zu bebauende Grundstück angrenzen)
- Erfolgt die Zufahrt über ein anderes eigenes oder fremdes Grundstück ist eine entsprechende Dienstbarkeit durch Vorlage eines Grundbuchauszugs (ebenfalls nicht älter als 3 Monate) nachzuweisen

- Finanzierungsplan (Formular unterfertigt vom Kreditinstitut und Förderungswerber); bei zwei Wohnungen im zu errichtenden Haus Vorlage von Finanzierungsplänen für das ganze Haus sowie für die zu fördernde Wohnung
 - Kostenvoranschlag eines befugten Baugewerbetreibenden, Architekten firmenmäßig gefertigt (Formular), dieser muss mit den im Finanzierungsplan angegebenen Kosten übereinstimmen. Bei zwei Wohnungen im zu errichtenden Haus Vorlage von Kostenvoranschlagsformularen für das ganze Haus sowie für die zu fördernde Wohnung.
 - Einkommensnachweise von Förderwerbern und allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Dazu gehören insbesondere:
 - **Einkommenssteuerbescheid** (vollständig - alle Seiten) bei
 - Selbständigem Einkommen - für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr oder die letzten drei veranlagten Kalenderjahre
 - Unselbständigem Einkommen - das vergangene Kalenderjahr oder die vergangenen drei Kalenderjahre
 - a) für im Jänner bis Ende Februar 2024 abgeschickte Ansuchen:
 - Einkommenssteuerbescheid 2023 (Arbeitnehmerveranlagung), sofern bereits vorhanden oder
 - Jahreslohnzettel 2023, sofern bereits vorhanden und bei nur einer bezugsauszahlenden Stelle im Kalenderjahr;
 - Einkommenssteuerbescheid 2022 (Arbeitnehmerveranlagung), sofern kein Einkommenssteuerbescheid/ Jahreslohnzettel 2023 vorliegt oder
 - Jahreslohnzettel 2022 bei nur einer bezugsauszahlenden Stelle im Kalenderjahr und sofern kein Einkommenssteuerbescheid/ Jahreslohnzettel 2023 vorliegt
 - Die Regelungen zum 3-jährigen Einkommensdurchschnitt bei der Anerkennung als „begünstigte Person“ können analog angewendet werden.
 - b) für ab März 2023 abgeschickte Ansuchen (ausschließlich):
 - Einkommenssteuerbescheid 2023 (Arbeitnehmerveranlagung) oder
 - Jahreslohnzettel 2023 bei nur einer bezugsauszahlenden Stelle im Kalenderjahr
 - **Nachweise für:**
 - Ausländische Einkünfte
 - In - oder ausländische Renten
 - Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld oder eine vergleichbare ausländische Leistung
 - AMS-Bezüge, Notstandshilfe oder eine vergleichbare ausländische Leistung
 - Studienbeihilfen
 - Unterhalts- oder Alimentationsbezüge (Aktuelle Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtlicher Vergleich über Kindesunterhalt)
 - Geleistete Alimentationszahlungen (Aktuelle Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtlicher Vergleich über Kindesunterhalt, Zahlungsnachweis)
- Meldebestätigungen der letzten 12 Monate aller im künftigen Haushalt lebenden Personen
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepässe/Personalausweise der Förderungswerber
- Heiratsurkunde, falls geschieden: Gerichtsbeschluss und Scheidungsvergleich oder Scheidungsurteil
- Geburtsurkunde der Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben werden; bei Schwangerschaft mindestens im vierten Monat: ärztliche Bestätigung
- Bestätigung des Finanzamtes über den Familienbeihilfenbezug oder eine vergleichbare ausländische Leistung (Kindergeld o.Ä.)
- Grundrissplan und aktueller Grundbuchsatz der derzeit bewohnten Wohnung(en), sofern diese im
- Eigentum der Förderungswerber steht
- Einreichplan (PDF-Datei des Planers - der hochgeladene Plan entspricht dem im Bauverfahren vorgelegten Plan)
- Gegebenenfalls Erklärung zur Errichtung von Häusern in der Gruppe
- Gegebenenfalls eine Bestätigung von der Gemeinde oder Land-Invest über das Vorliegen eines Baulandsicherungsmodells
- Gegebenenfalls von Gemeinde bestätigte Baubeginnsanzeige

Sofern bereits vorhanden bitte ebenfalls hochladen, sonst sind diese Unterlagen nachzureichen:

- Gegebenenfalls Nachweis des Verkaufes der bisherigen Wohnung/des Hauses
- Gegebenenfalls Formular Abtretung von Ansprüchen zur Vorfinanzierung förderbarer Bauvorhaben
- Bei Bauernhäusern/Austraghäusern Gutachten der Abt. 4

Nachreichung für folgende Unterlagen binnen 14 Tagen nach elektronischer Einreichung des Ansuchens an die Wohnbauförderungsabteilung des Landes Salzburg. Es zählt der Eingang beim Amt der Salzburger Landesregierung, Wohnbauförderung. Bei nicht fristgerechter Nachreichung wird das Ansuchen zurückgewiesen:

- Nur bei Zu-/Auf-/Ein-/Anbau ursprünglicher (Einreich-)Plan des Altbestandes

Kontakt und Information:

Weitere Informationen und Hilfestellung erhalten Sie in der **Wohnberatung Salzburg** unter der Telefonnummer: 0662/8042 - 3000.

Wohnberatung Salzburg der Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen

Bundesstraße 4

5071 Wals

E-Mail: wohnbaufoerderung@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/wohnen

Online-Assistent: <https://assistent.energieausweise.net/>